

- Covid-19-Pandemie - Hinweise für Einreisende aus dem Ausland

Ausnahmen von der Quarantänepflicht für Einreisende aus Risikogebieten

Ausnahmen von der Quarantänepflicht ohne Testung

- Im Rahmen des Grenzverkehrs reisende Personen bis zu 24 Stunden Aufenthalt
- Grenzpendler/Grenzgänger, die nachweislich zwingend notwendig berufs-/studien- oder ausbildungsbedingt in/aus ein/-em Risikogebiet einreisen, sofern diese regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren und nachweislich angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden
- Durchreisende, sofern diese das Gebiet auf dem schnellsten Wege verlassen
- Besuche aus familiären Gründen (u.a. Verwandte 1. Grades) bis zu 72 Stunden Aufenthalt
- Beschäftigte im Waren- und Gütertransport, Personentransport, für das Gesundheitswesen unabdingbare Personen sowie hochrangige Diplomaten, Vertreter von Parlamenten und Regierungen bis zu 72 Stunden Aufenthalt bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte.

Für Saisonarbeitskräfte gelten Sonderregelungen bei strengen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe

Ausnahmen von der Quarantänepflicht mit negativem Testergebnis

(Test nicht früher als 48 Stunden vor Einreise bzw. unmittelbar bei Einreise vorgenommen)

- Personen mit systemrelevanten Berufen
- Besuche aus familiären Gründen (länger als 72 h)
- Beschäftigte von Verkehrsunternehmen, Polizisten, Sportbereich (nur Sportler/Funktionäre)
- Nachweislich zwingend notwendig und unaufschiebbar berufs-, studien- oder ausbildungsbedingt reisende Personen bis zu 5 Tagen Aufenthalt



Ausnahmen gelten nur, wenn keine Symptome vorhanden sind, die auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisen (z. B. Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust)